



Frühstücksbringer Automatenservice

Geschäftsleitung: Steffen Neidhöfer
Oberdorfstraße 3, 56370 Ebertshausen
Whatsapp/Threema, Telefon: 0173-80 91 557
www.fruehstuecksbringer.de / www.Dorfautomaten.de
mail@fruehstuecksbringer.de / mail@dorfautomaten.de
St.-Nr.:14-121-6013-7, USt.ID: DE208296945
IBAN:DE 68 360 100 430 246 81 1435
BIC: PB NK DE FF

Vereinbarung über die Aufstellung der „Dorfautomaten“

Vorwort:

Die Sicherung der Grundversorgung ist eine kommunale Aufgabe. Wichtige Bereiche dieser Versorgung sind in den letzten Jahren durch Aufgabe ortsansässiger Geschäfte des täglichen Bedarfs und vor allem der regionalen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Waren weggebrochen. Damit kann die Grundversorgung für das Dorf nicht sichergestellt werden. Die Gemeinde unternimmt daher den Versuch, durch Aufstellung von Dorfautomaten von einem privaten Betreiber mit regionalen Produkten, dieser Situation entgegenzuwirken und der Bürgschaft, Waren des täglichen Bedarfs anzubieten. Hierfür soll die nachstehende Fassung zwischen Ihr und der Firma Frühstücksbringer eine Grundlage darstellen. Die Gemeinde bestätigt damit ihre Bereitstellung und Unterstützung für das Projekt „Dorfautomaten“ in folgenden Punkten:

1. Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Das Projekt ist auf eine Dauer von 60 Monaten ab Inbetriebnahme der Automaten gebunden. Danach verlängert sich diese Vereinbarung automatisch zu den gleichen Konditionen, um jeweils weitere 24 Monate, wenn nicht bis spätestens 6 Monate vor Vertragsende gekündigt wurde.

Der Aufbautermin wird spätestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben.

Diese Vereinbarung wird ab dem 1.07.2022 ungültig, wenn bis dahin keine aufgebaut wurden, obwohl rechtzeitig eine Baugenehmigung vorlag. Ein Sonderkündigungsrecht ist nur gegeben, wenn der regionale Anteil der angebotenen Produkte über die Dauer von mehr als 12 Monaten weniger als 50% des Gesamtangebotes ausmacht. Ist eine Sonderkündigung nur nach der dritten schriftlichen Abmahnung für das jeweilige Anliegen möglich.

Die Firma Frühstücksbringer verpflichtet sich, den Standort mindestens 1 Jahr zu betreiben, ist allerdings berechtigt aufgrund von Reparaturen die Maschinen zu tauschen oder kurzfristig für die Dauer der Reparatur zu entfernen. Ein entsprechender Hinweis wird dann angebracht.

2. Stromzufuhr, Genehmigung & Werbeflächen

Während der Dorfautomat steht, wird die Gemeinde eine einsteckfähige, abschließbare Stromzufuhr und einen barrierefreien Standort bereitstellen. Ein einsteckfähiges Verlängerungskabel, das über eine Weitergabe von 650 Watt (max. Leistungsaufnahme der Maschine) verfügt, genügt hier vollkommen. Für die Verbindung empfehlen wir eine Abschließbare Umschließung. Die ist für 10 Euro erhältlich - wir beraten Sie gerne.

Die Gemeinde stellt eine kostenlose Aufstellfläche zur Verfügung, trägt die Stromkosten und beantragt eine Aufstellgenehmigung (Bauamt) für Verkaufautomaten und für die Spendenakquise eine Werbegenehmigung an den Außenflächen (2x2m²). Die Kosten für die Genehmigung trägt die Gemeinde. Die Genehmigung soll möglichst bis 31.3. erteilt werden, um im selben Jahr die Maschinen aufbauen zu können. Die Einnahmen der Werbeflächen gehen an die Firma Frühstücksbringer. Der genaue Aufstellort wird im Beiblatt (**Flurkarte mit Markierung bitte hinzufügen**) beschrieben.

3. Pflichten des Grundstückeigentümers

Es werden keine monatlichen Beiträge an die Frühstücksbringer bezüglich der Dorfautomaten fällig. Die Gemeinde stellt nur einen kleinen Teil Ihres Grundstücks zur Verfügung. Sie behält alle Rechte und Pflichten, die für dieses Grundstück gelten, nach wie vor bei. Die Gemeinde trägt lediglich die Stromkosten und die Kosten der Genehmigung beim Bauamt (ca. 300,-€). Die Gemeinde verpflichtet sich, die Baugenehmigung schnellstmöglich zu beantragen (spätestens 2 Wochen nach Unterschrift), garantiert dass es während der Dorfautomaten-Laufzeit keine weiteren Verkaufsautomaten genehmigt und verpflichtet sich damit zur Exklusivität der Firma Frühstücksbringer.

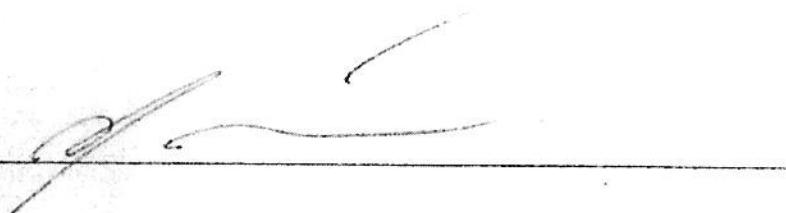
4. Verpflichtung der Firma Frühstücksbringer

Die Firma Frühstücksbringer trägt **alle Kosten** (Außer Standort, Strom und Baugenehmigung) und **Risiken** für Ihr Eigentum **allein** (das betrifft auch Beschädigungen, Diebstahl, Stromausfälle und alle anderen Probleme, die auftreten können) und setzt alle lebensmittelrechtlichen Aufgaben und Pflichten in Zusammenarbeit mit der Lebensmittelkontrolle um. Unsere Telemetrie zeigt uns Temperaturen und Stromzustände in Echtzeit an und meldet Probleme, sobald sie entstehen. Wir können im Notfall den Verkauf per Fernwartung stoppen, bis wir an der Maschine angekommen sind.

5. Ergänzungen

„Dorfautomaten.de“ ist eine Idee von Steffen Neidhöfer, Inhaber der Firma Frühstücksbringer Automatenservice, gegründet 1999. Die Eigentumsrechte an den Maschinen liegt ebenfalls bei Ihm. Das Projekt ist bislang Deutschlandweit einzigartig wird unter dem Namen „Dorfautomaten powered by Frühstücksbringer.de“ beworben und betrieben. Für diese Vereinbarung existiert kein Widerrufsrecht. Ein freundlicher, kommunikativer und offener Umgang, der involvierten Parteien, ist für uns erstrebens- und erhaltenswert und dient als Erfolgsgrundlage des gesamten Projektes. Alle Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Falls sich herausstellen sollte, dass Teile dieser Vereinbarung ungültig sein sollten, gelten die übrigen Vereinbarungen jedoch weiterhin.

Unterschrift Bürgermeister*in:

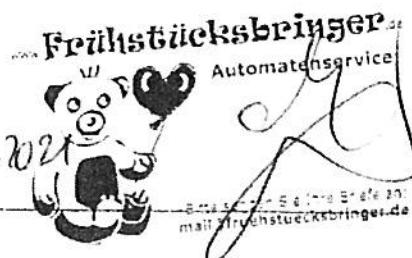


Die Betroffene Gemeinde (mit PLZ) und Datum:

70.02.21 56732 Frucht

Unterschrift Frühstücksbringer (Steffen Neidhöfer): Ebertshausen, den

Aufstelldatum: 27.4.2021





Frühstücksbringer Automatenservice

Geschäftsleitung: Steffen Neidhöfer
Oberdorfstraße 3, 56370 Ebertshausen
Whatsapp/Threema, Telefon: 0173-80 91 557
www.fruehstuecksbringer.de / www.Dorfautomaten.de
mail@fruehstuecksbringer.de / mail@dorfautomaten.de
St.-Nr.:14-121-6013-7, USt.ID: DE208296945
IBAN:DE 68 360 100 430 246 81 1435
BIC: PB NK DE FF

Vertragsverlängerung für die Aufstellung der „Dörfautomaten“

Zwischen der „Gemeinde“ 56132 Frücht und dem „Aufsteller“ wird Vereinbart, dass der geltende Aufstellungsvertrag unter folgenden Auflagen weitergeführt wird.

1. Stromkostenregelung

Abweichend von § 2 der bisherigen Vereinbarung übernimmt der **Betreiber** ab sofort die vollständigen Stromkosten für den Betrieb des Dorfautomaten. Die Kostenübernahmen werden durch Werbemaßnahmen durch Aufkleber am Gerät möglich. Weitere Installationen von Licht oder Zusatzflächen durch Anbauten sind nicht zulässig und nicht geplant.

Die Gemeinde erstellt nach Ablauf des Abrechnungszeitraums eine **Stromkostenabrechnung** auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Aufsteller die zugrunde gelegten Verbrauchswerte oder Zählerstände auf Anfrage nachzuweisen.

2. Sortimentsgestaltung

Die Sortimentsauswahl des Automaten obliegt ausschließlich dem **Betreiber**.
Die Gemeinde räumt dem Betreiber die Freiheit ein, das Warenangebot selbstständig festzulegen.
Es dürfen allerdings ausschließlich Produkte angeboten werden, die **ohne Altersfreigabe** verkauft werden dürfen. Der Verkauf von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, E-Zigaretten oder sonstigen altersbeschränkten Artikeln ist ausgeschlossen.

3. Geltung und Laufzeit

Alle übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Vereinbarung bleiben unverändert gültig.
Diese Zusatzvereinbarung tritt am **27.4.2026** in Kraft und verlängert die Laufzeit des bestehenden Vertrages bis zum **26.4.2029 (3 Jahre)**, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Diese Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Vertragsende gekündigt wurde.

Die Vereinbarung kann vor ihrer Wirksamkeit nicht gekündigt werden. Mit der Unterzeichnung verpflichten sich beide Parteien verbindlich zur Durchführung der vereinbarten Maßnahmen und Bereitstellung der jeweiligen Leistungen.